



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig Zu neuer veröffentlichten Bruchstücken der 'Acta Alexandrinorum'

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **5 • 1975**

Seite / Page **317–336**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1482/5831> • urn:nbn:de:0048-chiron-1975-5-p317-336-v5831.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Zu neuveröffentlichten Bruchstücken der *Acta Alexandrinorum**

In Verbindung mit einem historischen Einordnungsversuch von P. Oxy. 1089, der ein Zusammentreffen des ägyptischen Präfekten A. Avillius Flaccus mit führenden Persönlichkeiten Alexandrias schildert, wurden im vorangehenden Band dieser Zeitschrift auch einige allgemeine Bemerkungen zu Thematik und Tendenz jener sublitterarischen Gattung gemacht, die man allgemein als *Alexandrinische Märtyrerakten* bzw. *Acta Alexandrinorum* zu bezeichnen pflegt. Dabei wurde gezeigt, daß es sich, entgegen früher vertretenen Ansichten, weder um ein im 3. Jahrhundert kompiliertes Einheitswerk noch um Abschriften von Originalprotokollen handeln kann, sondern daß diese durch die ständige Anwendung des Dialogs charakterisierten Aufzeichnungen, die die Beziehungen zwischen Rom und Alexandria, und zwar ohne eine durchgehende romfeindliche Tendenz, zum Gegenstand haben, in ihren Anfängen bis in die 1. Hälfte des 1. Jahrhunderts zurückreichen.

Diese Beobachtungen, insbesondere auch die Vermutung einer Aufzeichnung bald nach den jeweils geschilderten Ereignissen, werden durch zwei weitere, von P. J. PARSONS im 42. Band der *Oxyrhynchos-Papyri* (1974) veröffentlichte Bruchstücke bestätigt. P. Oxy. 3020 enthält die Anfangsteile zweier Kolumnen, von

* Hinweise auf die, insbesondere bei einigen Einzelfragen, äußerst umfangreiche wissenschaftliche Literatur wurden soweit als möglich eingeschränkt. Im Folgenden wird ohne weitere Diskussion von der heute mit wenigen Ausnahmen (DE SANCTIS, MOMIGLIANO) allgemein akzeptierten Ansicht ausgegangen, daß die in Alexandria ansässigen Juden nicht im Besitz des alexandrinischen Vollbürgerrechts waren. J. HOPP und M. WÖRRLE, die die vorliegende Untersuchung im Manuskript gelesen haben, bin ich für zahlreiche Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu großem Dank verpflichtet.

Sofern nicht anders angegeben, werden nur mit dem Namen des Verfassers zitiert: J. P. V. D. BALSDON, *The Emperor Gaius*, Oxford 1934; H. I. BELL, *Jews and Christians in Egypt*, Oxford 1924 (= BELL, *Jews and Christians*); ders., *Juden und Griechen in römischen Alexandria*, Leipzig 1926 (= BELL, *Juden und Griechen*); A. MOMIGLIANO, *Claudius the Emperor and His Achievement*², Cambridge 1961; H. MUSURILLO, *The Acts of the Pagan Martyrs*, Oxford 1954; ders. (ed.), *Acta Alexandrinorum*, Leipzig 1961 (= M); E. SCHÜRER, *Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi* I³⁻⁴, Leipzig 1901; E. M. SMALLWOOD, *Philonis Alexandrini legatio ad Gaium*², Leiden 1970; V. TCHERIKOVER, *Corpus Papyrorum Judaicarum* (= CPJ), Bde. I-II, Cambridge/Mass. 1957. 1960; ders., *Hellenistic Civilization and the Jews*, Philadelphia 1959 (= TCHERIKOVER, *Hellenistic Civilization*).

denen die erste sich als Einleitung eines Schreibens des Augustus aus dem Jahre 10/9 v. Chr. erweist, in dem er offenbar auf ihm von alexandrinischen Gesandten nach Gallien überbrachte Beschwerden über Zustände und Vorfälle in den vorangegangenen Jahren antwortet. Briefe finden sich in den *«Acta Alexandrinorum»* mehrfach, so im sog. Gerusia-Papyrus und in den *«Acta Athenodori»*.¹ Auch der im selben Band publizierte Brief Trajans an Alexandria (P. Oxy. 3022) könnte nach der Meinung von PARSONS (a. a. O. S. 76f.) in irgendeiner Weise zu den *«Acta Alexandrinorum»* in Beziehung stehen.

Die zweite Kolumne von P. Oxy. 3020 bietet einige wenige, zumeist unvollständige Zeilen eines Berichts über eine alexandrinische Gesandtschaft an Augustus, wobei es sich um diejenige handeln dürfte, auf die der vorangestellte Brief Bezug nimmt. Die drei (?) Gesandten, nämlich der nicht namentlich genannte Exeget, ferner Theodoros und Harpokration (bzw., weniger wahrscheinlich, Aristokratie), sprechen dabei zu verschiedenen Themen, die Ägypten (d. h. doch wohl die Chora), den Idios Logos und Alexandria betreffen, wobei es allerdings wegen des Textzustandes unklar bleibt, ob diese dann noch weiter eingegrenzt worden sind. Eine über die bereits von PARSONS getroffenen Feststellungen hinausgehende historische Interpretation scheint nicht möglich zu sein. Doch steht dieses neue Fragment, wie bereits PARSONS richtig betont hat, in engem Zusammenhang mit P. Oxy. 2435 (Ansprache des Germanicus in Alexandria, Bericht über eine Gesandtschaft an Augustus aus dem Jahre 13 n. Chr.) und besonders mit PS I 1160 (= M I: Plädoyer für die Einrichtung einer alexandrinischen βουλή), dessen Zugehörigkeit zu den Akten nunmehr als erwiesen, dessen Datierung in die Zeit des Augustus als sehr wahrscheinlich angesehen werden muß. Da der Schriftcharakter aller drei Stücke auf dieselbe Abfassungszeit, nämlich die 1. Hälfte des 1. Jahrhunderts, hinweist (PARSONS a. a. O. S. 70), ergibt sich, daß die Aktenliteratur unmittelbar im Anschluß an die jeweiligen Ereignisse entstanden ist. Zwischen P. Oxy. 2435 und 3020 besteht eine interessante Parallele auch noch darin, daß beidemal ein Gesandtschaftsbericht mit einem stärker dokumentarisch ausgerichteten Stück zusammengestellt ist, wobei allerdings bei 2435 die Beziehungen zwischen der Germanicusrede auf dem Rektio und dem Gesandtschaftsbericht auf dem Verso nicht näher zu bestimmen sind, obwohl sie durch die Identität des Schreibers nahegelegt werden. Insgesamt sind jetzt sieben (bzw., wenn man P. Fouad 8 = M V B dazurechnen will, acht) Auszüge aus frühen, d. h. in das erste Jahrhundert gehörenden, Fassungen der *«Acta Alexandrinorum»* bekannt: Zwei Gesandtschaftsberichte und ein Brief des Augustus, die Rede für die βουλή, schließlich die Ansprachen des Germanicus und des Vespasian,² sowie der unten noch zu besprechende Text. Anhaltspunkte für eine romfeindliche Tendenz finden sich

¹ Gerusia-Papyrus: M III col. III Z. 25 ff.; *«Acta Athenodori»*: M X col. II Z. 28 ff.

² H. GERSTINGER, ANZ. d. Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1958, Nr. 15, 195 ff. In P. Oxy. 2725, einem Privatbrief vom 29. April 71, fällt im Zusammenhang einer knappen Schilderung vom Einzug des Titus in Alexandria der Ausdruck τὰ δὲ ἄλλα τῶν τιμῶν.

ebensowenig wie Hinweise auf die vielberufene Rahmenerzählung. In allen frühen Stücken ist der Eindruck besonderer Wirklichkeitsnähe und Zuverlässigkeit bemerkenswert, die man dieser Art von Aufzeichnungen historischer Ereignisse bisher durchaus nicht zubilligen wollte.

Nähere Betrachtung verdient das zweite Stück P. Oxy. 3021. Seine Zugehörigkeit zu den *Acta Alexandrinorum* kann mit dem Herausgeber als gesichert angesehen werden, da eindeutig das für sie typische Protokoll einer Verhandlung vor dem Kaiser vorliegt. Der Schrift nach ist es ebenfalls in das 1. nachchristliche Jahrhundert zu setzen. Wie der unten abgedruckte Text zeigt, sind die Zeilenenden einer Kolumne erhalten, Spuren einer weiteren Kolumne sind nach den Angaben PARSONS am rechten Rand noch zu erkennen.

col. I

]. κouv[. . .]. αρα .[
]. ας και ἐκάθισεν
] ταῦτα υ ψυ[ν]καθημε-
 μι]ετὰ ταῦτα εἰσηλθάν
 5] Τιβέριος Κλαύδιος
]ς Ἰσίδωρος Διονυσίου(υ)
]. πρέσβεις πάντες
 ἀν]τοκράτωρ σεβαστέ
 Ἰ]Αλεξ]ανδρέων πρέσβεις
 10]αιων λέγετε
]θα σε κύριε σεβαστέ
] προόντα τοῖς Ἰουδαίοις
]. α νῦν ἐστέρηγται
]ν ἀλλὰ τῆς τῶν θεῶν
 15] εν τοῖς ἱεροῖς αὐτῶν
] κατεμπατοῦνται
]νομενο[. .]. ψ . .

Die Worte *καὶ ἐκάθισεν* (Z. 2) sind aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Kaiser zu beziehen.³ In der nächsten Zeile dürfte der Auftritt des Konsiliums berichtet worden sein, dessen Anwesenheit und Mitwirkung auch sonst aus den Akten bekannt ist.⁴ Nach dem Muster der *Acta Isidori* (vgl. Anm. 4) lassen sich die Zeilen 3–4, natürlich nur *exempli gratia* und dem ungefähren Sinn nach (zumal auch die

³ Vgl. P. Oxy. 2435 v Z. 30 f.: [. . .]. δ' ὄρας θ' ἐκάθισεν ὁ Σε[[βαστός]. Nach der Vermutung von A. v. PREMIERSTEIN, Zu den sogenannten alexandrinischen Märtyrerakten, Philol. Suppl. 16, 2, 1923, 21 f., bezieht sich auch das ἐκάθισεν in rec. A col. I Z. 16 der Isidorosakten (M IV) auf den Kaiser.

⁴ *Acta Isidori*: M IV rec. A col. II Z. 5: συνακα[θημένων αὐτῶ] | συνκλητικ[ῶ]ν εἰκο[σ]ι; ferner Z. 13 f.: οἱ συν]καθημένοι [π]άντες σ[υ]νκλητικοί; rec. B col. I Z. 1 f., 9 f.; außerdem werden rec. A col. I Z. 1 f. und Z. 8 Mitglieder des Konsiliums namentlich genannt. Vgl.

Zeilenlänge nicht zu ermitteln ist), etwa folgendermaßen ergänzen: . . . και ἐκάθισαν μετὰ ταῦτα υ (l. οἱ) συ[ν]καθημέ[νοι αὐτῷ συγκλητικοί (vielleicht mit Angabe einer Zahl). μετὰ ταῦτα εἰσῆλθαν|. Nunmehr treten die alexandrinischen Gesandten ein, von denen ein Name, nämlich Isidoros, Sohn des Dionysios, vollständig erhalten ist, während bei dem zweiten, Ti. Claudius, gerade der entscheidende Bestandteil, nämlich das *cognomen*, fehlt. Es folgt die Begrüßung des Kaisers durch die Gesandten der Alexandriner (Z. 8), die in Z. 9 noch einmal genannt sind, wo sich der Zusammenhang allerdings ebensowenig erraten läßt wie bei πρέσβεις πάντες in Z. 7. Die Aufforderung, das Wort zu ergreifen (Z. 10), ist jedoch, wie bereits PARSONS vermutet hat, nach den Überresten der folgenden Textpartie zu schließen, an Vertreter der Juden gerichtet. Sie könnte vielleicht gelautet haben: πρέσβεις Ἰουδαίων λέγετε. Diese bitten um die Wiederherstellung früherer Rechte, die ihnen im Augenblick gewaltsam vorenthalten werden (Z. 11): . . . μεθὰ σε κύριε σεβαστέ | (Anzahl der fehlenden Buchstaben unbekannt) τὰ δίκαια? τὰ] προόντα τοῖς Ἰουδαίοις | . . . α νῦν ἐστέρηνται. Die bis zu diesem Punkt gemachten Beobachtungen können, von dem rein hypothetischen Wortlaut der Ergänzungsvorschläge abgesehen, einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Schwieriger wird es, dem Folgenden noch einige Erkenntnisse abzugewinnen. Da in Z. 14 von den (!) Göttern (τῶν ! θεῶν) und in Z. 15 von ihren (?) Tempeln die Rede ist, läßt sich vermuten, daß nunmehr ein alexandrinischer Gesandter das Wort ergriffen hat. Sofern κατεμπατοῦνται in Z. 16 mit dem vorangehenden] εν (= ἐν?) τοῖς ἱεροῖς αὐτῶν (sc. θεῶν?) in Zusammenhang steht, wird von Verwüstungen in den Tempeln berichtet.⁵

Bereits PARSONS hat, wenn auch unter erheblichen Vorbehalten, die naheliegende Vermutung ausgesprochen, daß es sich hier um einen Ausschnitt aus den Isidorosakten handeln könnte.⁶ Im Folgenden soll versucht werden, diese Vermutung, allerdings in korrigierter Form, weiter zu begründen und auszubauen: Ein erster sicherer Anhaltspunkt ergibt sich daraus, daß die beschriebenen Ereignisse in das 1. Jahrhundert gehören und daß es um eines der Standardthemen der «Acta Alexandrinorum», nämlich um die Auseinandersetzung zwischen Griechen und

ferner P. Oxy. 2435 v Z. 34; «Acta Hermasici»: M VIII col. II Z. 26 f. col. III Z. 42 und 47; «Acta Athenodori»: M X frag. 2 col. II Z. 62.

⁵ Das Verb κατεμπατεῖν bzw. κατεμπατεῖσθαι ist bisher nicht belegt. Da ἐμπατεῖν «hin-aufsteigen», «auf etwas treten» (Ios. bell. Iud. 6, 431: νεκρούς σεσωρευμένους ἐμπατοῦντας, gemeint sind die römischen Soldaten bei der Durchsuchung der unterirdischen Gänge nach der Eroberung Jerusalems), ferner auch «zertreten, zerstampfen» (Poll. 7, 151 beim Keltern der Trauben) bedeutet, wird man κατεμπατεῖν als «niedertreten», «zu Boden treten» aufzufassen haben.

⁶ Die von ihm ebenfalls in Erwägung gezogenen Diogenes- (M V) und Hermiasakten (M VI) kommen hingegen schwerlich in Betracht. Soweit der erhaltene Text erkennen läßt, haben die Juden und die sog. «jüdische Frage» in beiden Fällen keine Rolle gespielt. Auch sonst finden sich keinerlei Bezugspunkte. Zu den Diogenes- und Hermiasakten vgl. MURILLLO 141 ff.

Juden, geht. Bis zum Regierungsantritt Trajans sind drei große Zusammenstöße zwischen der griechischen Bevölkerung Alexandrias und der beträchtlichen jüdischen Minderheit bekannt:⁷ das offenbar mit Duldung des damaligen Präfekten A. Avillius Flaccus durchgeführte Pogrom des Jahres 38, die von den Juden inszenierten Ausschreitungen bei der Nachricht vom Tode Caligulas und zuletzt die mit einem furchtbaren Gemetzel unter der jüdischen Bevölkerung endenden schweren Unruhen während der Präfektur des jüdischen Renegaten Ti. Iulius Alexander. Ob auch dieser letzte Zwischenfall ein Nachspiel in Rom hatte, läßt sich nicht ermitteln. Im Anschluß an die beiden ersten gewalttätigen Ausschreitungen haben hingegen Verhandlungen vor Caligula und Claudius stattgefunden. Diese beiden Möglichkeiten gilt es zunächst ins Auge zu fassen.

Das Pogrom unter Flaccus hatte für die jüdischen Bewohner von Alexandria schwerwiegende Konsequenzen. Die Einzelheiten der Verfolgungen, die ihren Höhepunkt in der teilweisen Zerstörung bzw. Entweihung der Synagogen durch das Aufstellen von Statuen Caligulas fanden, brauchen hier nicht weiter dargelegt zu werden. Das Ergebnis war, daß die Juden die Möglichkeit der freien Religionsausübung und der Beibehaltung des «von den Vorfahren überkommenen Brauchtums» verloren, also von Rechten, die die römische Besatzungsmacht ausdrücklich garantiert hatte.⁸ Ferner hatte sie der Präfekt als ξένοι und ἐπίλυδες gebrandmarkt⁹ und ihnen damit das Residenzrecht zumindest außerhalb des ihnen ursprünglich zugewiesenen Wohnbezirkes bestritten.¹⁰ Dazu kam dann noch der Ver-

⁷ Die beste und ausführlichste Schilderung dieser Vorgänge findet sich bei TCHERIKOVER, CPJ I S. 65–74. 78–80; vgl. auch H. I. BELL, JRS 31, 1941, 14 ff.

⁸ Dies ist auch dann anzunehmen, wenn man der Behauptung des Iosephus (ant. 14, 188; c. Apion. 2, 37), Caesar habe die Rechte der alexandrinischen Juden inschriftlich aufzeichnen lassen, mit der gebotenen Skepsis begegnet. Unter der Voraussetzung, daß Iosephus hier Caesar und Augustus verwechselt (so schon TH. REINACH, REJ 79, 1924, 123; vgl. ferner bes. TCHERIKOVER, CPJ I 56 Anm. 20; dens., Hellenistic Civilization 514 Anm. 81 mit weiterer Literatur), hat diese Nachricht sicherlich einen wahren Kern. Ein entsprechender Hinweis im Brief des Claudius an die Alexandriner (Z. 86 ff.; zitiert wird nach dem letzten, ausführlich kommentierten Abdruck CPJ II Nr. 153) läßt erkennen, daß Octavian/Augustus die jüdischen Privilegien in Alexandria bestätigte. In diesem Punkt verdient auch das von Iosephus angeführte Edikt des Claudius zugunsten der alexandrinischen Juden (ant. 19, 282; vgl. auch Philo, Flacc. 50) Glauben.

⁹ Philo, Flacc. 54.

¹⁰ Den Verlauf des Pogroms schildert Philo in den sich teils ergänzenden, teils aber auch in Einzelheiten widersprechenden (vgl. SMALLWOOD 3. 19. 45) Schriften «legatio ad Gaium» und «in Flaccum». Hintergründe und Anlässe können hier ebenso wie alle Detailprobleme (z. B. der genaue Ablauf der einzelnen Ereignisse, der Abreisetermin der beiden Gesandtschaften an Caligula [zu chronologischen Fragen J. P. V. D. BALSDON, JRS 24, 1934, 19 ff.; SMALLWOOD 45 ff. 47 ff.]) unberücksichtigt bleiben, da sie für die folgenden Ausführungen nicht wesentlich sind. Zu der Beschränkung auf einen Stadtteil, wohl das ursprüngliche jüdische Quartier «Delta» (Ios. ant. 2, 494), vgl. leg. 123 ff. Flacc. 55. Diese Maßnahme wurde durch das oben angesprochene Edikt des Flaccus veranlaßt oder zumindest nachträglich – die genaue zeitliche Reihenfolge läßt sich nicht mit Sicherheit festlegen – sank-

lust weiterer, auf gewohnheitsrechtlichem Wege erworbener Privilegien, auf die kein nachweisbarer Rechtsanspruch bestand. So etwa war die Situation, als schließlich eine griechische und eine jüdische Gesandtschaft die Genehmigung erhielten, ihre Sache in Rom dem Kaiser persönlich vorzutragen. Über den Verlauf der Anhörung beider Parteien durch Caligula gibt Philo als Leiter der jüdischen Delegation einen detaillierten Bericht (leg. 349–367).¹¹ Wenn auch an seinen Ausführungen wegen der propagandistischen Zielsetzung der Schrift und seiner persönlichen Verwicklung zahlreiche Abstriche gemacht werden müssen, so wird man doch der Schilderung des äußeren Rahmens im großen und ganzen Glauben schenken dürfen. Danach empfing Caligula die Kontrahenten, während er gleichzeitig die Gärten des Maecenas und Lamia mitsamt den dazugehörigen Gebäuden inspizierte. Von einer geordneten Verhandlung unter Einhaltung der üblichen Formalitäten sowie der Hinzuziehung von *συνεδοροι*, deren Fehlen Philo (leg. 350) ausdrücklich betont, konnte unter diesen Umständen keine Rede sein. Da aber das neue Bruchstück der *Acta Alexandrinorum* eine solche offenbar voraussetzt, kann es sich schwerlich auf die in der *legatio* geschilderte Audienz beziehen.

Schließlich entließ Caligula nach den Aussagen Philos die jüdischen Gesandten ungnädig mit der Bemerkung, sie schienen ihm mehr Mitleid als Strafe zu verdienen, weil sie nicht in der Lage seien, die Göttlichkeit seines Wesens zu erkennen; es war also keine Entscheidung getroffen worden. Daher hat man zu Recht vermutet, daß sich sowohl die jüdische wie auch die griechische Gesandtschaft, der neben dem als fanatischer Antisemit bekannten Apion auch Isidoros angehörte (leg. 355), in Erwartung einer definitiven Regelung noch in Rom aufhielten, als Caligula am 24. Januar 41 ermordet wurde.¹² Als dies in Alexandria bekannt wurde, hielten die Juden die Stunde der Vergeltung für gekommen. Sie hatten sich in der Zwischenzeit mit Waffen versorgt und offenbar auch Zuzug aus der Chora und sogar aus Palästina erhalten.¹³ Es kam zu einer schweren Revolte, die schließ-

tioniert (zum Residenzrecht SMALLWOOD 9 f. 20 f.). In der Literatur sind diese Ereignisse vielfach behandelt worden. Vgl. z. B. SCHÜRER I 495 ff.; BALSDON 129 ff.; BELL, *Jews and Christians* 16 ff.; dens., *Juden und Griechen* 16 ff.; dens., *JRS* 31, 1941, 5 ff.; H. BOX, *Philonis Alexandrini in Flaccum*, Oxford 1939, XXXVIII; TCHERIKOVER, *CPJ* I S. 65 ff.; zusammenfassend SMALLWOOD 14 ff.

¹¹ *Ios. ant.* 18, 257–260 bietet keine sachlichen Ergänzungen. Er nennt lediglich Apion als Leiter der griechischen Gesandtschaft.

¹² So z. B. BALSDON 143; TCHERIKOVER, *CPJ* I S. 71. II S. 51; SMALLWOOD 30.

¹³ *Ios. ant.* 19, 278. Die Verstärkung durch Juden aus der Chora und Palästina ergibt sich aus der scharfen Warnung des Claudius (*CPJ* II 153 Z. 96 ff.) vor einer Fortsetzung dieser Praxis. Verfehlt ist die gekünstelte Interpretation der Stelle durch R. LAQUEUR, *Klio* 20, 1926, 95, der glaubt, daß Claudius hier von Verhältnissen in Rom spricht. Vgl. dazu die kurze Erwiderung von M. ENGERS ebd. 176 ff. Zu modern erscheint die Ansicht von TH. REINACH, *REJ* 79, 1924, 130, Claudius habe eine drohende Übervölkerung Alexandrias verhindern wollen. Dagegen dürfte der von ihm in zweiter Linie angeführte Grund, nämlich die Furcht vor einem möglichen jüdischen Übergewicht in der Stadt, schon eher das Richtige treffen.

lich auf kaiserlichen Befehl durch den Präfekten unterdrückt wurde.¹⁴ Dies machte neue Gesandtschaften der beiden verfeindeten Bevölkerungsgruppen notwendig, und zwar nunmehr an Claudius, der die unregelmäßige Frage der jüdisch-griechischen Beziehungen in Alexandria als eine der vielen Hypothesen von seinem Vorgänger übernehmen mußte. Zweck der beiden Gesandtschaften war es, Claudius zu seinem Regierungsantritt zu beglückwünschen und gleichzeitig zu den jüngsten Zwischenfällen Stellung zu nehmen. Dieser Situation entspricht das vorliegende Textfragment, sofern die obigen Vermutungen über seinen Inhalt zutreffen: Die Juden beklagen sich über den durch das Pogrom des Jahres 38 und das Edikt des Flaccus erfolgten Verlust wirklicher bzw. vermeintlicher Rechte, während die Griechen auf die von den Juden im Jahre 41 angerichteten Verwüstungen in den Tempeln hinweisen. Was die auftretenden Personen anbetrifft, so hat PARSONS, sicherlich mit vollem Recht, darauf hingewiesen, daß Isidoros in Alexandria als Allerweltsname anzusehen sei und daß Ti. Claudius für sich allein lediglich einen *Terminus post quem*, aber noch keinen Anhaltspunkt für eine Identifizierung biete. Das Zusammentreffen beider Namen in einem unbestreitbar zu den *Acta Alexandrinorum* gehörenden und in das 1. Jahrhundert zu datierenden Text erlaubt es jedoch, sie mit den gerade auch aus diesen Akten bekannten, in die nämliche Zeit gehörenden und zusammen agierenden Exponenten der alexandrinischen Griechen gleichzusetzen. Isidoros wäre dann jener bereits oben erwähnte Teilnehmer der Gesandtschaft an Caligula, von dem man hier zum ersten Mal den Namen seines Vaters erfährt. Seine spätere Verurteilung durch Claudius schildern die sog. *Acta Isidori* (M IV). Für den an zweiter Stelle genannten Ti. Claudius bieten sich zunächst mehrere Möglichkeiten an, da aus dem berühmten Brief, den Claudius als Antwort auf die ihm überbrachten Glückwünsche, Ehrungen und Bitten im Herbst 41 nach Alexandria schrieb, drei griechische Gesandte dieses Namens bekannt sind: Ti. Claudius Phnias, Ti. Claudius Archibius und schließlich Ti. Claudius Balbillus. An diesen als einen der Wortführer der Gesandtschaft, der mehrfach an hervorgehobener Stelle genannt wird,¹⁵ ist, wie sich auch aus den folgenden Ausführungen ergeben wird, in erster Linie zu denken.

Die bis jetzt gewonnenen Erkenntnisse können zur Lösung eines Problems innerhalb der eben erwähnten Isidorosakten beitragen. Im Jahre 1930 veröffentlichte W. UXKULL-GYLLENBAND in den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften (phil.-hist. Kl., Abh. 28, S. 664 ff.) zwei Kolumnen eines Papyrustextes, der zu diesen Akten zu gehören schien, obwohl eine sinnmäßige Einordnung der nahezu vollständigen bzw. mit großer Sicherheit ergänzten 15 Textzeilen der zweiten Kolumne (von der ersten sind nur die Zeilenenden erhalten) in den

¹⁴ Ios. ant. 19, 279.

¹⁵ So steht er schon bei der Aufzählung der Gesandten (Z. 16) an erster Stelle. Vgl. ferner Z. 36 ὁ ἐμὸι τιμ[ι]ώτατος Βάρβιλλος; Z. 105 ff.; zu seiner Person MUSURILLO 130 ff. (mit weiterer Literatur); ferner J. SCHWARTZ, BIFAO 49, 1950, 45 ff.; A. u. E. BERNAND, Les inscriptions grecques et latines du Colosse de Memnon, Paris 1960, 90 ff.

Zusammenhang der übrigen Stücke der Isidorosakten nicht in befriedigender Weise gelang.¹⁶ Auch der Schrift und der äußeren Form nach paßt der am Ende des 2. oder am Anfang des 3. Jahrhunderts geschriebene Text nicht zu den restlichen Isidorosakten. Zur Verdeutlichung der weiteren Ausführungen wird die zweite Kolumne, wieder im Anschluß an die Edition von TCHERIKOVER (CPJ II S. 78 Nr. 156 c), abgedruckt, die von der Originalpublikation lediglich in einigen Ergänzungen abweicht.¹⁷

col. II

– Ἰσίδωρος –

κ[αλὰ] λέγει, κύριε Σεβαστέ, Β[άλβιλλος,
 20 [περὶ τ]ῶν σῶν πραγμάτων. τ[οὐναντίον
 [σοὶ δέ,] Ἄγρίππα, πρὸς ἃ εἶση[γεί περὶ Ἰου-
 [δαίων] ἀντικαταστήσομαι. ἐνκ[αλῶ αὐτοῖς
 [ᾧτι κ]αὶ ὄλην τὴν οἰκουμένην [ἐπιχειροῦσιν
 [ταράσ]σειν. δεῖ δὲ τὸ κατ' ἔκαστον σκοποῦντα
 25 [κρίν]ει[ν] τὸν ὄχλον. οὐκ εἰσιν Ἄλ[εξανδρεῦσιν
 ὁμοιοπαθεῖς, τρόπῳ δὲ Αἰγυπτ[ίων] ὁμοῖοι.
 οὐκ εἰσι ἴσοι τοῖς τὸν φόρον τελ[οῦσι];

– Ἄγρίππας –

[Αἰ]γ[υπτ]ί[οις] ἔστησαν φόρους [ο]ἱ ἄρχ[οντες]
 30 [. . .]. τούτοις δὲ οὐδεῖς.

– Βάλβιλλος –

Ἰδὲ ἐπὶ π[ηλί]κην τόλμην ἦ ὁ θε[ὸς] αὐτοῦ ἦ

Während die übrigen Stücke der Isidorosakten in den beiden bisher bekannten Abschriften sich streng auf den Prozeßbericht mit den dazugehörigen Wortgefechten zwischen allen Beteiligten konzentrieren, findet hier eine Debatte zwischen Isidoros und Agrippa über die Rechtsstellung der Juden in Alexandria statt, in

¹⁶ UXXULL-GYLLENBAND a. a. O. glaubte, eine ausführlichere Rezension der Isidorosakten vor sich zu haben (zustimmend A. v. PREMERSTEIN, Gnomon 8, 1932, 202); vgl. ferner TCHERIKOVER, CPJ II S. 67.

¹⁷ Z. 20 τ[οὐναντίον] nach Ergänzung von ROBERTS, vgl. MUSURILLO 24; Z. 24 f. TCHERIKOVER [σκοποῦντα] statt [παρόντα] UXXULL-GYLLENBAND; [κρίν]ει[ν] TCHER. statt [σκοπ]ει[ν] U.-G. Im Abdruck CPJ II 156 c ist zwar im Anschluß an MUSURILLO die Zeilenzählung von UXXULL-GYLLENBAND berichtigt, dafür aber gleichzeitig durch Weglassung des Artikels vor φόρον in col. II Z. 27 ein sinnentstellender Fehler übernommen worden. So erklärt sich denn auch die Anmerkung zu Z. 29 (CPJ II S. 79) «... Agrippa speaks about φόροι in the plural, whereas Isidoros meant the φόρος» (Sperrung von TCHERIKOVER a. a. O.). Isidoros meinte nicht nur den φόρος, d. h. die Laographia, sondern sprach das auch ganz deutlich aus. In der Anordnung der Namen der jeweiligen Sprecher im Verhältnis zur folgenden Zeile ist die Originalpublikation maßgeblich, d. h. das Iota von Ἰσίδωρος (Z. 18) steht über dem Rho von κύριε Z. 19, das Alpha von Ἄγρίππας Z. 28 über dem Epsilon von ἔστησαν und das Beta von Βάλβιλλος (Z. 31) über dem Eta von π[ηλί]κην.

die auch ein Balbillus eingreift, den UXXULL-GYLLENBAND ganz richtig mit dem Sprecher der an Claudius gerichteten alexandrinischen Gesandtschaft gleichgesetzt hat (a. a. O. S. 671); dies wäre allerdings der einzige Beleg für seine Anwesenheit bzw. Mitwirkung beim Isidorosprozeß. Das eigentliche Problem aber liegt in der Frage, in welchem Stadium des Prozesses dieses Thema zur Sprache gekommen sein könnte. Der Prozeßbeginn ist sowohl aus der sog. Rezension A (nach MUSURILLO) sowie mit geringen Abweichungen aus der sog. Rezension B bekannt, abgesehen von dem dort fehlenden Eingangsteil, der aber ganz ähnlich gelautet haben dürfte wie in A. In der zweiten Kolumne der Rezension B, die, da auf dem gleichen Papyrusblatt geschrieben, unmittelbar auf die erste gefolgt sein muß, scheint bereits die Verurteilung und Abführung des Isidoros behandelt worden zu sein. Das gleiche gilt für eine weitere, zur Rezension A gehörende Kolumne, die stets fälschlich als Kolumne III bezeichnet wird, obwohl sie allein vom Inhalt her unmöglich auf die Kolumne II dieser Abschrift gefolgt sein kann,¹⁸ da nach einem letzten Geplänkel zwischen dem Kaiser sowie dem hier erstmalig als Mitangeklagten genannten Lampon und Isidoros die Abführung der Delinquenten zur Hinrichtung befohlen wird. In keiner der beiden Rezensionen oder besser gesagt Abschriften, wo die eigentliche Verhandlung wohl alsbald mit der Verurteilung des Isidoros und Lampon geendet hat und lediglich das Nachspiel breiteren Raum einnahm, in dem die Alexandriner dem Kaiser noch einmal furchtlos gegenübertraten, läßt sich der Disput über den Status der alexandrinischen Juden sinnvoll unterbringen. Hingegen paßt er vorzüglich zu P. Oxy. 3021, wo dieses Thema vor einem Kaiser des 1. Jahrhunderts in Anwesenheit eines Isidoros und eines Ti. Claudius verhandelt wird. Damit gewinnt die oben vorgeschlagene Deutung von P. Oxy. 3021 und die Identifizierung der dort genannten Personen eine weitere Stütze. Gleichzeitig zeigt sich, daß das von UXXULL-GYLLENBAND edierte Papyrusfragment nicht zu den eigentlichen Isidorosakten gehört. Es ist vielmehr, wenn auch in einer sehr viel späteren – wahrscheinlich sogar mehr oder weniger abweichenden – Abschrift, ebenso wie P. Oxy. 3021, Teil eines Berichtes über die vor Claudius geführten Verhandlungen der jüdischen und griechischen Gesandtschaft, letzterer unter Führung des Ti. Claudius Balbillus. Darauf deutet auch die frappante Parallele zwischen dem von Isidoros in dem oben zitierten Text gegen die Juden erhobenen Vorwurf col. II Z. 23 ὄλην τὴν οἰκουμένην [ἐπιχειροῦσιν] | [ταράσσειν] und der von Claudius in seinem nach Alexandria gerichteten Brief im Falle jüdischen Ungehorsams ausgesprochenen Drohung hin (CPJ II 153 Z. 99 f.): αὐτοὺς ἐπεξελεύσομαι καθάπερ κοινὴν | τεῖνα τῆς οἰκουμένης νόσον ἐξεγείροντας.

Welche Folgen haben nun die bisher gewonnenen Ergebnisse für die Rekonstruktion der einschlägigen Ereignisse nach der Ermordung Caligulas?

¹⁸ Vgl. WILCKEN, Chrestomathie S. 25; dens., Zum alexandrinischen Antisemitismus, Abh. d. kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wiss., phil.-hist. Kl., Leipzig 1909, 806; BELL, Juden und Griechen 28 f.; MUSURILLO 117; TCHERIKOVER, CPJ II S. 67.

In neueren Arbeiten ist die Ansicht vertreten worden, daß Claudius nach der Regierungsübernahme die noch in Rom weilenden, ursprünglich an seinen Vorgänger gerichteten Gesandtschaften der Juden (Philo) und der Griechen (Apion, Isidoros) angehört und dann eine Entscheidung getroffen habe, wie sie sich in dem bei Iosephus (ant. 19, 280–285) angeführten Edikt widerspiegeln,¹⁹ abzüglich einiger dort vorgenommenen Verfälschungen, über deren Ausmaß die Meinungen auseinandergelassen.²⁰ Dies sei geschehen, noch bevor die wieder ausgebrochenen

¹⁹ Die besonders in älteren Arbeiten (so z. B. H. WILLRICH, *Klio* 3, 1903, 404; M. ENGERS, *Klio* 18, 1923, 86; ders., *Klio* 20, 1926, 174 ff.; R. LAQUEUR, *Klio* 20, 1926, 100 f.; H. S. JONES, *JRS* 16, 1926, 24, und schließlich auch BELL, *JRS* 31, 1941, 9) verbreitete Anschauung, daß das Edikt, dessen Wortlaut in diesen Fällen häufig als weitgehend authentisch angesehen wird, allein auf den Einfluß des Agrippa und seines älteren Bruders Herodes zurückzuführen sei, ist keinesfalls akzeptabel. Selbst wenn man das gehässige und, wie auch der Zusammenhang zeigt, gewiß nicht objektive Urteil des Tacitus über den Charakter des Claudius gebührend berücksichtigt (ann. 12, 3, 2), so bleibt doch zu bedenken, daß solche Entscheidungen gar nicht ohne den Rat von Fachleuten der kaiserlichen Kanzlei getroffen werden konnten, während Iosephus dagegen natürlich bestrebt ist, die Rolle der beiden jüdischen Könige herauszustreichen. Zu den Spekulationen über einen Sinneswandel des Claudius, der sich in Differenzen zwischen diesem Edikt und seinem Schreiben an Alexandria manifestieren soll, s. u. Anm. 20.

²⁰ Alle Versuche, den Wortlaut des Edikts, insbesondere den entscheidenden ersten Satz: τὸς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Ἰουδαίους Ἀλεξανδρεῖς λεγομένους συγκατοιμισθέντας ... Ἀλεξανδρεῦσι καὶ ἴσης πολιτείας ... τετευχότας, mit dem durch den Brief des Claudius sicher bezeugten Nichtbürgerstatus der in Alexandria ansässigen Juden zu harmonisieren (BELL, *Jews and Christians* 15 f.; SMALLWOOD 10; vgl. auch H. S. JONES, *JRS* 16, 1926, 27 ff.), sind, wie TCHERIKOVER (*CPJ* I S. 70 bes. Anm. 45. *Hellenistic Civilization* 409 ff.; vgl. bereits TH. REINACH, *REJ* 79, 1924, 125 f.) gezeigt hat, zum Scheitern verurteilt. Eine manifeste Fälschung, die auch bei der Beurteilung aller anderen Punkte zu äußerster Vorsicht mahnt, ist die Behauptung, Augustus habe die Einsetzung eines neuen Ethnarchen (oder Genarchen) zugelassen (dazu TCHERIKOVER, *CPJ* I S. 57 Anm. 22; ders., *Hellenistic Civilization* 302, 412 f.). Mit vollem Recht hat deshalb TCHERIKOVER alle Aussagen des Ediktes, die nicht durch parallele Bestimmungen des Briefes bestätigt werden, als Fälschungen ausgeschieden. Wie Iosephus selbst einräumt, hat er das Edikt nicht im Wortlaut zitiert: ant. 19, 279: πέμπει (sc. Κλαύδιος) ... διάγραμμα ... γεγραμμένον τοῦτον τὸν τρόπον; 286: ... διάταγμα τοῦτον ἦν τὸν τρόπον γεγραμμένον. Auf der ganz abwegigen Vorstellung einer solchen wörtlichen Wiedergabe, wobei eine modernen Maßstäben entsprechende Urkundentreue vorausgesetzt wird, basieren im Grunde alle Arbeiten, in denen von einer grundlegenden Änderung bzw. weitgehenden Modifizierung der Ansichten des Claudius zwischen Brief und Edikt die Rede ist: M. ENGERS, *Klio* 20, 1926, 175 f.; R. LAQUEUR, *Klio* 20, 1926, 102 f., glaubt sogar im Brief selbst, der seiner Meinung nach deutliche Spuren von späteren Zusätzen und Erweiterungen zeigt, im Urteil des Kaisers einen Wandel erkennen zu können, der nach UXKULL-GYLLENBAND (a. a. O. 676) durch den Isidorosprozeß, nach MOMIGLIANO 34 vielmehr durch das Verhalten der Juden in Rom ausgelöst wurde (so auch LAQUEUR a. a. O.). Es ist jedoch völlig undenkbar, daß ein Kaiser (und das gilt auch für Claudius!) und die hinter ihm stehenden fachkundigen Berater in der gleichen Sache innerhalb von wenigen Monaten – um bei der bisher üblichen Anordnung der Ereignisse zu bleiben – in wesentlichen Punkten zu zwei ganz kon-

Unruhen in Rom bekanntgeworden seien. Erst danach seien neue jüdische und griechische Gesandtschaften aus Alexandria eingetroffen, die Claudius beglückwünschen und gleichzeitig zu den jüngsten Vorfällen Stellung nehmen sollten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen habe sich im Brief des Claudius an die Alexandriner niedergeschlagen.²¹

Dagegen ist nun sogleich einzuwenden, daß die zur Verfügung stehenden Quellen von einem Empfang der Gesandtschaften des Philo bzw. Isidoros durch Claudius nichts berichten (zur Interpretation von *διακοῦσας ἀμφοτέρων* in Z. 88 des Claudiusbriefes an die Alexandriner s. u. S. 329 u. Anm. 25). Dazu kommen noch weitere allgemeine Bedenken. Am 10. November 41 wurde der Brief des Claudius in Alexandria ausgehängt, nachdem bereits eine öffentliche Verlesung stattgefunden hatte. Er war also etwa Mitte Oktober in Rom abgeschickt worden. Voran gingen die Verhandlungen mit den Gesandten, die Entscheidungen des Kaisers in den einzelnen Punkten und die Abfassung des Briefes durch Claudius bzw. die kaiserliche Kanzlei. Da Claudius ja auch noch andere Regierungsgeschäfte zu erledigen hatte, wird dies sehr wohl einige Zeit in Anspruch genommen haben. Die Nachricht vom Tode Caligulas und der Nachfolge des Claudius ist auf dem schnellsten Weg nach Syrien übermittelt worden. Trotz der noch winterlichen Jahreszeit benutzte der Überbringer offenbar den Seeweg über Alexandria und langte, da seine Fahrt günstig vonstatten ging,²² wohl in der 2. Februarhälfte dort an.²³ Dies war das Signal zu dem von langer Hand vorbereiteten Aufstand der Juden, den der Präfekt bei der ersten Gelegenheit nach Rom gemeldet haben dürfte, d. h. spätestens Ende März hat man dort über die neue Lage Bescheid gewußt. Claudius müßte also, legt man die obige Rekonstruktion der Ereignisse zugrunde, die noch in Rom weilenden jüdischen und griechischen Gesandten in den

trären Entscheidungen kamen und diese den Betroffenen mitteilten, ohne unter Bezugnahme auf die vorangehende Regelung deren Revision bzw. Aufhebung entsprechend klarzustellen.

²¹ In diesem Sinn etwa BALSDON 143 f.; TCHERIKOVER, CPJ I S. 71 ff.; SMALLWOOD 27 ff.

²² *Ios. bell. Iud.* 2, 203.

²³ Nach BALSDON, *JRS* 24, 1934, 19, erhielt der syrische Legat P. Petronius Ende Februar die Nachricht von der Ermordung Caligulas. SMALLWOOD 28 Anm. 2 veranschlagt hingegen für die Überfahrt mindestens einen Monat und rechnet mit dem Ausbruch der Unruhen in Alexandria nicht vor Mitte März, die dann frühestens Ende April/Anfang Mai nach Rom gemeldet worden seien. Diese Zeitansätze scheinen etwas zu reichlich bemessen zu sein. Im allgemeinen geht man davon aus, daß die Thronbesteigung des Claudius Mitte Februar in Alexandria bekannt wurde. Wie schnell die Strecke Rom-Alexandria bewältigt werden konnte, zeigen die bei Plin. n. h. 19, 3 angegebenen Rekordzeiten von 6 und 7 Tagen von Messina und von 9 Tagen von Puteoli aus. Diese unter besonders günstigen Bedingungen (wahrscheinlich während der Etesien) erreichten Werte lassen sich hier natürlich nicht zugrunde legen. Wie Tac. hist. 4, 51, 1 zeigt, fanden sich aber immer Leute, die bei der Aussicht auf entsprechende Belohnung auch im Winter die Fahrt über das offene Meer riskierten.

ersten zwei Monaten nach seiner Regierungsübernahme empfangen haben, denn nach Kenntnis der neuesten Ereignisse in Alexandria war es sinnlos, sich mit Leuten ins Benehmen zu setzen, die darüber nicht Bescheid wissen konnten. Da überdies bald darauf die beiden neuen Gesandtschaften eingetroffen sein dürften, müßte sich Claudius innerhalb weniger Wochen zweimal mit den alexandrinischen Problemen beschäftigt haben. Das ist zwar sicherlich nicht völlig ausgeschlossen, aber doch eine zumal beim Fehlen jeden Hinweises in den Quellen wenig wahrscheinliche Annahme.

Konkretere Ergebnisse als diese zugegebenermaßen auf ungesicherter Grundlage basierenden Überlegungen verspricht die Untersuchung der Frage, in welchem zeitlichen und sachlichen Verhältnis das erste bei Iosephus (ant. 19, 280 ff.) wiedergegebene Edikt des Claudius, das, wie bereits erwähnt, im Frühjahr 41, und zwar noch vor dem Bekanntwerden der jüdischen Revolte in Rom, nach Anhörung der ursprünglich an Caligula gerichteten Gesandtschaft zustande gekommen sein soll (o. S. 326), zum Brief des Claudius vom Oktober/November 41 steht. Dabei ist vorab festzustellen, daß dieses Edikt nach den Aussagen des Iosephus nicht nur nach Alexandria, sondern auch nach Syrien geschickt wurde, obwohl der Text selbst ausschließlich auf die speziell alexandrinischen Verhältnisse zugeschnitten ist. Auf diese Angabe, die von vorneherein mit größter Skepsis aufgenommen werden muß, wird noch zurückzukommen sein. Im übrigen kann kein Zweifel daran bestehen, daß das Edikt selbst massive Fälschungen aufweist (vgl. Anm. 20), denen andererseits deutliche Parallelen zum Claudiusbrief gegenüberstehen. So wird in beiden Verlautbarungen darauf hingewiesen, daß die Juden schon seit langer Zeit in Alexandria leben, wobei die Formulierung bei Iosephus (19, 281): ἐπιγνοῦς ἀνάκαθεν τοὺς ἐν Ἀλεξανδρείᾳ Ἰουδαίους ... συγκατοικισθέντας τοῖς πρώτοις εἰθὺ καίροις Ἀλεξανδρεῦσι, im Verhältnis zu der neutralen und in der Sache wohl korrekten des Briefes (Z. 83 f.): Ἰουδαί(ο)ς τοῖς | τὴν αὐτὴν πόλιν ἐκ πολλῶν χρόνων οἰκοῦσι, deutlich die Handschrift des projüdischen Fälschers zeigt. Unter Berufung auf entsprechende Verfügungen des Augustus werden die bisherigen Rechte der Juden bestätigt, umständlich und mit ständigen Wiederholungen im Edikt (282: καὶ μετὰ τὸ τῆ ἡμετέρα ἡγεμονία Ἀλεξάνδρειαν ὑπὸ τοῦ Σεβαστοῦ ὑποταχθῆναι πεφυλάχθαι αὐτοῖς τὰ δίκαια – 283 ... τὸν Σεβαστὸν ... βουλόμενον ὑποτετάχθαι ἐκάστους ἐμμένοντας τοῖς ἰδίῳις ἔθεσιν καὶ μὴ παραβαίνειν ἀναγκαζομένους τὴν πάτριον θρησκείαν – 285 βούλομαι μηδὲν ... τῶν δικαίων τῷ Ἰουδαίων ἔθνεϊ παραπετωκῆναι, φυλάσσεσθαι δ' αὐτοῖς καὶ τὰ πρότερον δικαίωμα ἐμμένουσι τοῖς ἰδίῳις ἔθεσιν), kurz und bündig im Brief (Z. 85 ff.: καὶ μηδὲν τῶν πρὸς θρησκείαν αὐτοῖς νενομισμένων | τοῦ θεοῦ λομῆνονται, ἀλλὰ ἐῶσιν αὐτοὺς τοῖς ἔθεσιν | χρῆσθαι ὅς καὶ ἐπὶ τοῦ θεοῦ Σεβαστοῦ, ἅπερ καὶ ἐγὼ | διακούσας ἀμφοτέρων ἐβεβαίωσα). Dazu kommt dann schließlich noch die Warnung vor erneuten Umtrieben, bei der allein sich das Edikt bezeichnenderweise wesentlich kürzer faßt (ἀμφοτέροις τέ διακελεύομαι τοῖς μέρεσι πλείστην ποιήσασθαι πρόνοιαν, ὅπως μηδεμία ταραχὴ γένηται μετὰ τὸ προτεθῆναι μου τὸ διάταγμα)

als die deutlich von persönlichem Unwillen gefärbte Stelle des Briefes (Z. 77 ff.: ταμειούμενος ἑμαυτῶι | κατὰ τῶν πάλειν ἀρξαμένων ὀργὴν ἀμεταμέλητον· | ἀπλῶς δὲ προσαγορεύωι ὅτι ἂν μὴ καταπαύσῃται τὴν ὀλέθριον ὀργὴν ταύτην κατ' ἀλλήλων ἀσθάδιον ἐγβιασθήσομαι | δι᾽ οὗ ἔστιν ἡγεμῶν φιλόανθρωπος εἰς ὀργὴν δικαίαν μεταβελήμενος. Gerade diese letzte Parallele ist ein Anhaltspunkt dafür, daß das Edikt nicht, wie man allgemein geglaubt hat, vor, sondern eben nach dem Bekanntwerden der jüdischen Revolte erlassen worden ist, was übrigens auch der Reihenfolge der Erzählung bei Iosephus (ant. 19, 279) entspricht. Bedenkt man dazu die inhaltlichen Kongruenzen, die alle nicht von vorneherein als Fälschung verdächtigen Bestimmungen des Edikts abdecken, so erhebt sich die Frage, ob Iosephus bzw. seinem Gewährsmann²⁴ überhaupt etwas anderes als der Claudiusbrief vorgelegen hat. Wie die dortige ausführliche Erörterung der jüdischen Rechte sowie der jüdisch-griechischen Beziehungen (Z. 82–98) zeigt, ist über diesen Punkt zwischen Claudius und den griechischen und jüdischen Gesandten verhandelt worden; hätte es ein dem Brief voraufgehendes Edikt gegeben, so hätte dies eine so breite Behandlung des Problems an dieser Stelle wohl überflüssig gemacht, zumindest aber wäre ein eindeutiger Hinweis auf eine solche anderen Orts getroffene oder allenfalls auch noch zu erwartende Regelung notwendig gewesen. Stattdessen betont Claudius in seinem Schreiben nach der Aufzählung der jüdischen Privilegien, daß er seine Entscheidung in dieser Sache nach Anhörung beider Parteien getroffen habe: διακούσας ἀμφοτέρων ἐβεβαίωσα (Z. 88). Bei unvoreingenommener Interpretation kann sich das διακούσας ἀμφοτέρων nur auf die gerade abgeschlossenen Verhandlungen beziehen, und ebenso können mit ἀμφοτέροι nur die im Brief genannten Gesandten und ihre unbekanntenen jüdischen Kontrahenten gemeint sein.²⁵ Die Zusicherung selbst (ἐβεβαίωσα) ist als Ergebnis der mündlichen

²⁴ Die Herkunft der Urkunden bei Iosephus ist ebenso umstritten wie die Echtheit der einzelnen Stücke. Zu den verschiedenen Theorien, die vor allem auf Untersuchungen des 14. Buches basieren, vgl. B. NIESE, *Hermes* 11, 1876, bes. 477; dens., *HZ* 76, 1896, 222; SCHÜRER I 85 Anm. 1; R. LAQUEUR, *Der jüdische Historiker Flavius Iosephus*, Gießen 1920, 221 ff.; H. ST. J. THACKERAY, *Iosephus, the Man and the Historian*, New York 1929, 70 f.

²⁵ Das διακούσας ἀμφοτέρων auf angeblich vorangehende Verhandlungen mit den Gesandtschaften des Apion und Philon zu beziehen (so vor allem TCHERIKOVER, *CPJ* II S. 49 f. zu Z. 88; ders., *Hellenistic Civilization* 414) ist hingegen nicht möglich. Wenn TCHERIKOVER unter Hinweis auf Z. 74–77 des Claudiusbriefes (vgl. auch seine Anmerkungen zu Z. 75) behauptet, Claudius habe eine Untersuchung, wie sie in der Wendung διακούσας ἀμφοτέρων vorausgesetzt werde, ausdrücklich abgelehnt, so trifft das ja nur für die Schuldfrage hinsichtlich der letzten Unruhen oder vielleicht sogar der gesamten Auseinandersetzungen, nicht aber für die sonstigen Probleme zu. Diese waren eben nicht schon längst, wie TCHERIKOVER voraussetzt, *res iudicata*. Damit werden dann aber auch seine Schlußfolgerungen bezüglich der Anhörung zweier jüdischer und griechischer Gesandtschaften durch Claudius, wobei sich das Ergebnis der ersten Audienz im Edikt niederschlagen haben soll, hinfällig.

Verhandlungen erfolgt²⁶ und wird jetzt durch den Brief bestätigt. Dieser ist zwar nominell an die Stadt der Alexandriner (Z. 15 f. Ἀλεξανδρέων | τῇ πόλει) gerichtet, nennt nur die griechischen Gesandten und beschäftigt sich in seinen ersten Teilen bis Z. 72 ausschließlich mit Fragen, die allein für die alexandrinischen Griechen relevant waren, aber der Empfänger ist nicht etwa eine städtische Behörde, sondern der Präfekt L. Aemilius Rectus.²⁷ Er läßt den Brief verlesen und ordnet anschließend seine Publizierung an. Bei der Behandlung der einschlägigen Probleme werden zunächst Juden und Griechen zusammen angesprochen (Z. 77 ff., oben zitiert), dann ausdrücklich nur die Juden (Z. 88: καὶ Ἰουδαίους δὲ | ἀντικρως κελύωι) und schließlich wieder beide Parteien (Z. 100 f.: ἐὼν | τούτων ἀποστάντες ἀμφοτέροι κτλ.). Dies zeigt zur Genüge, daß sich der Brief an die alexandrinischen Juden gleichfalls wandte, auch wenn sie sich als Nichtbürger mit einer inferioren Rolle begnügen mußten. Nach all dem liegt die Schlußfolgerung nahe, daß das bei Iosephus angeführte Edikt in Wirklichkeit nichts anderes ist als ein Auszug aus dem Claudiusbrief, beschränkt auf die einschlägigen Passagen, die überdies in entscheidenden Punkten (Bürgerrecht) verfälscht, durch einen ganz unpassenden Einschub (Wahl des Genarchen) erweitert und im übrigen durch unsinnige Wiederholungen der gleichen Bestimmungen aufgebläht sind.²⁸ Der Brief selbst aber enthält die erste und einzige Entscheidung des Claudius in dieser Frage, die nach Anhörung der an ihn nach den alexandrinischen Unruhen bei seinem Regierungsantritt gerichteten Gesandtschaften der Juden und Alexandriner im Frühjahr oder Sommer des Jahres 41 getroffen wurde. Dabei haben die Griechen zumindest Isidoros, vielleicht auch noch Apion oder sonstige prominente Vertreter ihrer an Caligula gerichteten Gesandtschaft, die sich noch in Rom aufhielten, hinzugezogen. Claudius dürfte dagegen keine Einwendungen gemacht haben; in seinem Antwortschreiben blieben sie natürlich unerwähnt, da sie der neuen Delegation ja nicht offiziell angehörten. Bei den Juden hingegen sind offenbar zwischen der alten und neuen Gesandtschaft Reibereien entstanden, die die ärgerliche Bemerkung des Kaisers provozierten (Z. 90 f.): μηδὲ ὥσπερ ἐν δυσεὶ πόλεσειν κα|τοικοῦντας δύο πρεσβείας ἐκπέμπειν τοῦ λοιποῦ.²⁹

²⁶ Einen Hinweis auf das Edikt sehen in der ganzen Wendung hingegen u. a. BELL, *Jews and Christians* 15; TH. REINACH, *REJ* 79, 1924, 123; G. DE SANCTIS, *Riv. Filol. Class.* 52, 1924, 490; BALSDON 143; TCHERIKOVER a. a. O. (Anm. 25); SMALLWOOD 28.

²⁷ Vgl. dazu auch W. SCHUBART, *Gnomon* 1, 1925, 25. 33.

²⁸ Diese Ansicht vertraten bereits, wenn auch ohne jede Begründung, TH. ZIELINSKI, *Revue de l'Université de Bruxelles* 32, 1926/27, 130 ff., und MUSURILLO 120 Anm. 4.

²⁹ Weitgehende Zustimmung hat die Erklärung von H. WILLRICH, *Hermes* 60, 1925, 482 ff., gefunden, daß die von Claudius heftig kritisierte Tatsache zweier gleichzeitiger jüdischer Gesandtschaften durch die Existenz miteinander rivalisierender Richtungen innerhalb der alexandrinischen Judenschaft bedingt war, von denen die stärker hellenisierte Oberschicht das alexandrinische Bürgerrecht anstrebte, während die orthodoxe Richtung sich dem widersetzte. In diesem Sinn H. S. JONES, *JRS* 26, 1926, 25 f. 31; H. I. BELL, *JRS* 31, 1941, 10; SMALLWOOD 29 Anm. 2; vgl. auch E. G. TURNER, *JRS* 44, 1954,

An zweiter Stelle ist auf die möglichen Konsequenzen für die Datierung des Prozesses gegen Isidoros (und Lampon) einzugehen. In ihm ist Isidoros bekanntlich zunächst selbst als Ankläger gegen Agrippa aufgetreten, und je nachdem, ob man in diesem Agrippa I. oder seinen Sohn Agrippa II. sehen will, kommen für das Verfahren die Jahre 41 oder 53 in Frage.³⁰ Zuletzt hat TCHERIKOVER (CPJ II S. 68 f.), vor allem unter Würdigung der Gesamtsituation, nachdrücklich für das Jahr 41 plädiert, und es ist ihm zuzugeben, daß «the pragmatical connexion of the events as a whole» – in seinen Augen das entscheidende Kriterium – eher für dieses Jahr als für 53 spricht. Bei diesem Ansatz ergeben sich jedoch chronologische Schwierigkeiten, die – wie sich sogleich zeigen wird – durch die hier vorgenommene Deutung von P. Oxy. 3021 und durch die Herausnahme des von UXKULL-GYLLENBAND edierten Payprus aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Isidorosakten noch verstärkt werden. Die Verhandlung hat am 30. April und 1. Mai stattgefunden (M IV rec. A col. I Z. 20. col. II Z. 1 in Verbindung mit col. I Z. 18). In ihr ist Balbillus nach der bisherigen Anschauung, die auch von TCHERIKOVER akzeptiert wird, als Verteidiger seiner alexandrinischen Mitbürger aufgetreten. Ohne zu dem zeitlichen Ablauf der Ereignisse ausdrücklich Stellung zu nehmen, muß TCHERIKOVER (wie sich aus seinen Bemerkungen CPJ II S. 72 zu 10–15 und S. 80 oben, vgl. auch I 72, ergibt) dabei von der nicht gerade sehr plausiblen Annahme ausgehen, daß Balbillus, der ja erst kurz vor diesem Termin mit seinen Mitgesandten in Rom eingetroffen sein konnte, sich als Anwalt eines Mannes exponierte, der es gewagt hatte, einen der engsten Freunde des Kaisers anzuklagen, – und das noch bevor die Verhandlungen der alexandrinischen Gesandtschaft mit Claudius in Gang gekommen waren. Wie oben (S. 323 ff.) zu zeigen versucht wurde, hat aber Isidoros selbst an diesen Verhandlungen teilgenommen. Wenn es auch unbekannt ist, wodurch er zu seiner Anklage gegen Agrippa veranlaßt wurde, so wird sich Isidoros zu einem solchen Schritt doch wohl erst entschlossen haben, als es der Balbillusgesandtschaft, vielleicht wegen einer Intervention Agrippas, nicht gelang, die Schuld für die alexandrinischen Unruhen den Juden allein anzulasten und eine Beschneidung der jüdischen Rechte zu erreichen.³¹ Dies alles müßte vor dem 30. April 41 erfolgt sein. Ob das rein zeitlich möglich ist, erscheint sehr

58. Eine ausführliche Diskussion bietet TCHERIKOVER CPJ II S. 50 ff. zu Z. 90/91. Sein wichtigstes, hier akzeptiertes Ergebnis, daß es sich bei den von Claudius angesprochenen zwei jüdischen Gesandtschaften um die des Philo und die jüdischen Kontrahenten des Balbillus und Genossen handelt (ähnlich offenbar nach dem engl. Resümee auch I. D. AMUSIN, JJP 9/10, 1956, 169 ff.), fügt sich der oben vorgetragenen, von den Ansichten TCHERIKOVERS vielfach abweichenden, Rekonstruktion der Ereignisse ohne weiteres ein.

³⁰ Im vorliegenden Zusammenhang erscheint es wenig sinnvoll, alle Argumente zu wiederholen, die zugunsten des Jahres 41 oder 53 angeführt worden sind, zumal keinem definitive Beweiskraft zukommt. Eine Zusammenfassung bringt, neben TCHERIKOVER an der oben im Text angeführten Stelle, MUSURILLO 118 ff., der sich mit Vorbehalten für 53 entscheidet.

³¹ Vgl. die entsprechenden Passagen CPJ II 153 Z. 73–88.

fraglich. Da ein definitiv beweisbares Ergebnis jedoch nicht erreicht werden kann, ist das Datum des Isidorosprozesses für die weiteren Überlegungen zu den Ereignissen der ersten Monate des Jahres 41 nicht verwertbar.

Zum Schluß soll in aller Kürze noch auf die Frage eingegangen werden, wie es sich mit dem sog. oikumenischen Edikt des Claudius zugunsten der Juden verhält. Wie bereits oben (S. 328) betont wurde, ist es ganz ausgeschlossen, daß das ant. 19, 280–285 zitierte διάγραμμα, das sich überdies mit einiger Wahrscheinlichkeit als ein bloßer Aufguß der einschlägigen Bestimmungen des Claudiusbriefes herausgestellt hat, auch nach Syrien geschickt wurde, wie Iosephus noch ant. 19, 279 (πέμπει δὲ καὶ διάγραμμα [sc. Κλάυδιος] . . . εἰς τε τὴν Ἀλεξάνδρειαν καὶ Συρίαν) behauptet. Dies muß ihm wohl auch selbst alsbald klar geworden sein, denn ant. 19, 286 spricht er am Ende des Ediktzitates nur noch von Alexandria als seinem Bestimmungsort: τὸ μὲν οὖν εἰς Ἀλεξάνδρειαν ὑπὲρ τῶν Ἰουδαίων διάταγμα τοῦτον ἦν τὸν τρόπον γεγραμμένον. Syrien ist also als Adressat ausgeschieden (ebenso ant. 19, 292), und es kann, wie sich auch noch im Folgenden deutlich zeigen wird, als sicher angesehen werden, daß ein Edikt speziell für diese Provinz niemals erlassen worden ist. Im Anschluß an den soeben zitierten Satz heißt es dann bei Iosephus weiter: τὸ δ' εἰς τὴν ἄλλην οἰκουμένην εἶχεν οὕτως. Darauf folgt das sog. oikumenische Edikt, das die Rechte der Juden im Bereich des gesamten Imperium sichern sollte. Allerdings hat Iosephus vorher nirgendwo von einer derartigen Absicht des Claudius gesprochen, vielmehr wird es ganz unvermittelt hierher gesetzt.³² Diesem Eindruck konnte sich offenbar auch der Epitomator nicht entziehen, der ja auch sonst gelegentlich kürzend und klärend in den Originaltext eingegriffen hat.³³ So hat er an Stelle der beiden, von τὸ μὲν οὖν bis οὕτως reichenden Sätze eine Überleitung eingefügt: καὶ εἰς τὴν ἄλλην οἰκουμένην ἔστειλε (sc. Κλαύδιος) διάγραμμα ταῦτα φράζων. Während man vor dem Bekanntwerden des Claudiusbriefes das «alexandrinische» Edikt gelegentlich insgesamt als Fälschung verdächtigt hat,³⁴ sind derartige Zweifel beim «oikumenischen» Edikt, soweit mir bekannt ist, nicht geäußert worden.³⁵ Dabei scheinen sie hier im besonderen Maße angebracht zu sein. Während nämlich die wiederholten blutigen

³² F. RITSCHL, RhM 28, 1873, 599; RhM 30, 1875, 432 f., hat als erster auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß Urkunden, insbesondere im 14. Buch, ganz sinnlos und ohne Zusammenhang mit den berichteten Ereignissen eingefügt worden sind. Dem stimmt NIESE, Hermes 11, 1876, 466, grundsätzlich zu, erklärt jedoch im Verlauf seiner kritischen Ausführungen zu den von RITSCHL gezogenen Schlußfolgerungen (S. 467), daß die Urkunden «im 19. und 20. Buch so verständig an ihren richtigen Fleck gesetzt» seien.

³³ Vgl. B. NIESE, Flavi Iosephi opera IV p. XVIII ff. LIX f.

³⁴ So z. B. P. JOUQUET, La vie municipale dans l'Égypte romaine, Paris 1911, 18 Anm. 7 u. Nachtrag S. 475; A. STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft, Stuttgart 1915, 162.

³⁵ Besonders prononciert hat MOMIGLIANO (S. 31) Stellung bezogen: «The authenticity of these edicts is beyond question»; vgl. z. B. auch TCHERIKOVER, Hellenistic Civilization 413. Die Behauptung von BELL, Jews and Christians 15 (zustimmend DE SANCTIS, Riv. Filol. Class. 52, 1924, 500), daß beide Edikte «must stand or fall together» ist unbegründet.

Zwistigkeiten in Alexandria, zuletzt noch am Jahresanfang von 41, ein Eingreifen des Kaisers unumgänglich machten, während weiterhin ein klärendes Wort zur Konsolidierung der Lage in Palästina immerhin noch denkbar gewesen wäre,³⁶ obwohl es in der Tat nicht erfolgte, ist für eine generelle Intervention zugunsten der jüdischen Diaspora im gesamten Reichsgebiet kein Anlaß bekannt. Claudius, dem eine besonders judenfreundliche Haltung sehr zu Unrecht nachgesagt worden ist,³⁷ wird sich schwerlich, ausgerechnet am Beginn seiner Regierung, fortwährend mit Problemen der jüdischen Diaspora beschäftigt haben. Seine Restriktionsmaßnahmen gegen die römischen Juden³⁸ und der drohende, man könnte fast sagen brutale Ton seines Schreibens gegenüber der alexandrinischen Judenschaft und darüber hinaus den Juden im gesamten Reichsgebiet, ist mit der im «oikumenischen» Edikt zu Tage tretenden Haltung schlechterdings unvereinbar. Dazu enthält auch das Edikt selbst zweifelhafte Passagen:³⁹ So ist es schwerlich vorstellbar, daß Herodes und Agrippa im Text ausdrücklich als die eigentlichen Initiatoren genannt werden. Den Juden im gesamten römischen Herrschaftsgebiet werden τὰ αὐτὰ δίκαια zugestanden καθὰ καὶ τοῖς ἐν Ἀλεξανδροῖα. Legt man den Text des «alexandrinischen» Edikts, wie ihn Iosephus bietet, zugrunde, so bedeutet das, daß den Juden der Diaspora in den jeweils von ihnen bewohnten Städten das Bürgerrecht eingeräumt wurde. Das ist natürlich ausgeschlossen.⁴⁰ Auch die Bestimmung,

³⁶ Schließlich waren die dortigen Juden durch den sicher noch unvergessenen Plan des Caligula, seine Statue als Zeus Epiphanes Neos Gaios im Tempel von Jerusalem aufstellen zu lassen (leg. 346), und durch seine Förderung des Kaiserkultes auch in vorwiegend von Juden bewohnten Städten (man denke an den von Philo, leg. 200 ff. berichteten Zwischenfall von Jamnia) aufs schwerste beunruhigt worden. Vgl. SMALLWOOD 31 ff.; zu möglicherweise bis in die Regierung des Claudius anhaltenden Unruhen in Palästina J. W. SWAIN, HThR 37, 1944, 341 ff.

³⁷ Vgl. die berechtigten Korrekturen von TCHERIKOVER, CPJ I S. 73 f.

³⁸ Nach Cass. Dio 60, 6, 6 sah Claudius im Jahre 41 von einer generellen Ausweisung der Juden aus Rom nur wegen der großen Zahl der Betroffenen und den deswegen zu erwartenden Unruhen ab. Er belegte sie jedoch mit einem Versammlungsverbot. Ob sich die bekannte Stelle bei Sueton, Claud. 25, 4 (*Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantis Roma expulit*), und Acta apost. 18, 2, wo ebenfalls ausdrücklich von einer Ausweisung der Juden aus Rom die Rede ist, auf denselben Vorgang beziehen, ist hier nur von sekundärer Bedeutung. Orosius, hist. adv. pag. 7, 6, 14, der Sueton zitiert, nennt, fälschlicherweise unter Berufung auf Iosephus, als Zeitpunkt das neunte Jahr des Claudius: vgl. MOMIGLIANO 31 ff. Sein Versuch (S. 33 f.), den Gegensatz zu den Bestimmungen des oikumenischen Edikts hinwegzuinterpretieren, kann nicht überzeugen. Vgl. auch TH. ZIELINSKI, Revue de l'Université de Bruxelles 32, 1926/27, 143 Anm. 2.

³⁹ Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß es anstelle von ὑπατος χειροτονηθεὶς korrekt, wie auch im Brief Z. 15, ὑπατος ἀποδεδειγμένος heißen müßte. Aus dieser Bezeichnung zieht SMALLWOOD 28 Anm. 2 Schlußfolgerungen für die Chronologie der beiden Edikte.

⁴⁰ Für Reinach, REJ 79, 1924, 125 f., und TCHERIKOVER, Hellenistic Civilization 413, ist dies ein Beweis mehr für ihre Ansicht, daß die entsprechenden Bestimmungen im «alexandrinischen» Edikt gefälscht sein müssen und «that there is no inner connection

Ἰουδαίους τοὺς ἐν παντὶ τῷ ὕφ' ἡμᾶς κόσμῳ τὰ πάτρια ἔθνη ἀνεπικολύτως φυλάσσειν, ist gänzlich überflüssig. Weder Iosephus noch Philo noch eine sonstige Quelle berichten konkret etwas davon, daß dieses Recht außer in Alexandria auch anderen Orts in Frage gestellt gewesen wäre.⁴¹ Im übrigen ist ein von Iosephus nur wenige Kapitel später (19, 300 ff.) berichteter Zwischenfall in der phönikischen Stadt Dora für die vorliegende Frage aufschlußreich. Junge Leute hatten dort das gleiche getan wie die Alexandriner im Jahre 38, nämlich ein Bild des Claudius in einer Synagoge aufgestellt. Auf den Protest Agrippas schrieb der syrische Legat P. Petronius einen Brief an die städtischen Behörden von Dora, den Iosephus zitiert (303–311). Darin wird der Übergriff scharf mißbilligt und war unter Bezugnahme auf ein Edikt des Kaisers, zunächst in sehr allgemeiner Form: τὸ προτεθῆναι διάταγμα Κλαυδίῳ Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ περὶ τοῦ ἐφίεσθαι Ἰουδαίους φυλάσσειν τὰ πάτρια (304f.), ferner noch einmal ähnlich unpräzise: τὸ τοῦ αὐτοκράτορος διάταγμα τοῦ ἐπιτρέψαντος Ἰουδαίους τοῖς ἰδίῳις ἔθεισι χρῆσθαι (306). Dann allerdings wird Petronius (bei Iosephus) deutlicher (310): «Damit aber noch klarer wird, was auch der Kaiser über diese ganze Angelegenheit dachte, τὰ ἐν Ἀλεξανδρείᾳ αὐτοῦ διατάγματα προτεθέντα προσέθηκα» (auch wenn sie schon allen längst bekannt sein sollten, da sie mein hochverehrter Freund Agrippa von meinem Tribunal verlesen hat). Trotz der gewundenen Ausdrucksweise des Iosephus ist wohl das von ihm zweimal in unbestimmter Weise angesprochene Edikt mit den ἐν Ἀλεξανδρείᾳ διατάγματα προτεθέντα identisch, sonst hätte sie Petronius wohl nicht zur Gedächtnisauffrischung der Magistrate von Dora an seinen Brief angehängt. Warum zitiert nun aber Petronius bzw. Iosephus nicht das speziell für Syrien ergangene oder zumindest doch das im ganzen Reich gültige Edikt? Warum hat Agrippa nicht eins dieser Edikte vom Tribunal des Legaten verlesen, sondern ganz unpassenderweise «die in Alexandria öffentlich bekanntgemachten Edikte»? Die Antwort kann nur lauten, weil es weder das eine noch das andere gegeben hat. Iosephus, dem wohl, wie oben zu zeigen versucht wurde, nichts anderes als der Claudiusbrief, vielleicht schon aus zweiter Hand und mit entsprechenden Verfälschungen, vorlag, hat sich hier entweder in seinen eigenen Erfindungen gefangen oder ist, ohne es zu merken, auf widersprüchliche Angaben seiner Vorlage

between the first edict (in its form given by Iosephus) and the second». Nach DE SANCTIS, Riv. Filol. Class. 52, 1924, 501 f., bezieht sich diese Formel nur «al loro diritto alla libertà di culto». Eine solche Bestätigung sei nicht nur für Alexandria, sondern wegen des Vorgehens des Caligula für das ganze Reich notwendig gewesen. Für die zweite Behauptung fehlen allerdings die Belege, die erste kann, wenn man wie DE SANCTIS den Wortlaut des «alexandrinischen» Edikts, einschließlich der Bürgerrechtsbestimmungen halten will, nur als unlogisch bezeichnet werden.

⁴¹ Philo, leg. 346 hat, wie auch der ganze Zusammenhang deutlich zeigt, mit Sicherheit keinen historisch-faktischen Hintergrund (vgl. auch die Anmerkungen von SMALLWOOD S. 314 z. Stelle). Hier spiegeln sich wohl nur die gleichen Befürchtungen wider, die Philo schon im «Flaccus» (44 ff.) geäußert hatte. Verfehlt sind die Ausführungen von J. JUSTER, Les Juifs dans l'Empire Romain I, Paris 1914, 351 Anm. 5.

hereingefallen. Eins zumindest steht mit Sicherheit fest: Der Brief des Petronius bei Iosephus läßt sich mit dem, was der nämliche Autor kurz vorher über die Edikte des Claudius zugunsten der Juden berichtet hat, logisch nicht vereinbaren.

Die Untersuchung des neuen Fragments der «Acta Alexandrinorum» P. Oxy. 3021 hat die verschiedensten Ergebnisse gezeitigt. Es hat sich herausgestellt, daß der alexandrinische Gymnasiarch und Vertreter der griechischen «Nationalisten», Isidoros, Sohn des Dionysios, noch an den Verhandlungen der von seinem Mitbürger Ti. Claudius Balbillus geleiteten Gesandtschaft mit Claudius teilgenommen hat, woraus sich neue chronologische Bedenken gegen die Ansetzung seines Prozesses in das Jahr 41 ergeben. Gleichzeitig hat sich gezeigt, daß der von UXXULL-GYLLENBAND veröffentlichte Papyrus nicht, wie man bisher geglaubt hat, zu den Isidorosakten, sondern zu dem auch in P. Oxy. 3021 vorliegenden Verhandlungsbericht über den Empfang der griechischen und jüdischen Delegation durch Claudius gehört. Das zwingt zu einigen Korrekturen an den bisherigen Vorstellungen von der Regelung der «jüdischen Frage» durch Claudius. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er zu diesem Problem nur einmal, und zwar bei den Verhandlungen der Balbillus-Gesandtschaft zunächst durch eine mündliche Entscheidung und dann definitiv schriftlich, in seinem Brief an Alexandria Stellung genommen. Das bei Iosephus wiedergegebene Edikt zugunsten der alexandrinischen Juden dürfte nichts anderes darstellen als eine teilweise verfälschte Bearbeitung der einschlägigen Briefstellen. Während ihm aber immerhin eine tatsächliche Entscheidung des Kaisers zugrunde liegt und einige seiner Bestimmungen durchaus dem realen Sachverhalt entsprechen, haben ähnliche Anordnungen für Syrien und das übrige Imperium nicht existiert.

